

1. Embryonenschutz

1.1. Rechte und Pflichten in Deutschland

Eine wichtige Aufgabe im Anblick des Fortschritts der Wissenschaft, die es uns ermöglicht immer neue Wege zu gehen, ist, die neuen Möglichkeiten kritisch zu betrachten und einen Missbrauch, der durch neue Methoden entstehen kann, zu verhindern.

Bereits der Embryo ist ein menschliches Wesen, was in Artikel 1 des Grundgesetzbuches festgeschrieben wurde. Somit gilt es, diesen besonders zu schützen.

In Deutschland regelt das Embryonenschutzgesetz¹ den Umgang mit Embryonen. Der Bund, bzw. der Gesetzgeber fungiert als Herausgeber dieses Gesetzes, das 13 Paragraphen umfasst.

Politiker debattieren jedoch häufig über das Embryonenschutzgesetz, da sie sich vor allem in Bezug auf die Präimplantationsdiagnostik² uneinig sind. Die FDP und die evangelische Kirche beispielsweise sind für eine begrenzte Freigabe. Jedoch sind die verschiedenen Lager nicht für eine ganzheitliche Aufhebung des Verbots³.

Gegen Gesetze kann man nicht einfach klagen. Das einzige Gericht, das eine Befähigung besitzt gegen bestehende Gesetze vorzugehen, ist der Bundesgerichtshof.

Grundlegend ist zu sagen, dass in Bezug auf den Embryonenschutz in Deutschland nur in Ausnahmefällen gerichtlich verhandelt wird. Jedoch sprach der fünfte Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) im Juli 2010 einen Arzt nach dessen Selbstanzeige wegen Verstoßes gegen das Embryonenschutzgesetz frei. Der Mediziner hatte bei drei Paaren

¹ Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz-ESchG), 4. Fassung, 2016, Bundesrecht. Das Gesetz trat am 1. Januar 1991 in Kraft und wird in dieser Arbeit wie folgt zitiert: ESchG, 4. Fassung, 2016.

² Die Präimplantationsdiagnostik ermöglicht eine genaue Untersuchung der DNA von Eizellen oder Embryonen, um diejenigen mit geeigneten Merkmalen auszuwählen. Damit sollen Erbkrankheiten vermieden werden, beziehungsweise es soll angezeigt werden, welche Veränderungen im Erbmateriale beobachtet werden. Auf: <https://www.klinikeugin.de/behandlungen/ivf/pid/> (Zugriff am 6.10.2017).

³ Dr. Gunnar Duttge: Zwischen "Mensch" und "Sache" gibt es keinen Kompromiss auf Legal Tribune Online: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/praeimplantationsdiagnostik-zwischen-mensch-und-sache-gibt-es-keinen-kompromiss/> vom 27.10.2010 (Zugriff am 05.10.2017). Im Folgenden zitiert als Gunnar Duttge, Zwischen „Mensch“ und Sache.“

die Präimplantationsdiagnostik durchführte, da schwere Erbkrankheiten bei den Föten zu erwarten waren.⁴

1.1.1. Missbrauch von Fortpflanzungstechniken

In §1 des Embryonenschutzgesetzes wird die missbräuchliche Anwendung von Fortpflanzungstechniken beschrieben, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer empfindlichen Geldstrafe belegt wird. Darunter fallen die Einpflanzung einer Eizelle, die nicht von der austragenden Frau stammt sowie die Befruchtung einer Eizelle zu einem anderen Zweck als dem der Schwangerschaft der Spenderin. In diesen beiden Fällen werden jedoch weder die Frau von der die Eizelle stammt, noch die Frau auf die die Eizelle übertragen wird, bestraft. Die Einpflanzung von mehr als drei Embryonen innerhalb eines Zyklus ist ebenfalls strafbar. Weiterhin ist die Befruchtung durch intratubaren Gametentransfer⁵ von mehr als drei Eizellen innerhalb eines Zyklus und die Befruchtung von mehr Eizellen, als der Frau innerhalb eines Zyklus übertragen werden sollen, strafbar. Die Entnahme der noch nicht vollständig in der Gebärmutter eingenisteten Eizelle und die Übertragung auf eine andere Frau, sowie die Befruchtung einer Frau, die die Leihmutterschaft anstrebt, werden ebenfalls mit einer Freiheitsstrafe oder einer Geldbuße belegt. Allein der Versuch ist hierbei strafbar. Dabei werden auch hier nicht die Frau von der die Eizelle stammt, bzw. jene, der diese eingepflanzt wird, bestraft. Nicht bestraft werden ebenfalls Dritte, die das Kind bei sich aufnehmen möchten.

Zusätzlich unter Strafe steht das künstliche Eindringen einer menschlichen Samenzelle in eine menschliche Eizelle, wenn diese nicht für eine Einpflanzung bei der Spenderin genutzt werden soll. Hier ist allein der Versuch strafbar, der zu hohen Geld- oder Freiheitsstrafen führen kann.⁶

⁴ Vgl. Gunnar Duttge, Zwischen „Mensch“ und Sache.“

⁵ „Die nach ovarieller Stimulation und anschließender Punktion gewonnenen Eizellen (max. drei) und die Samenzellen werden in einen Eileiter eingespült. Dabei sind Ei- und Samenzellen voneinander getrennt. Die eigentliche Befruchtung findet im Eileiter statt. Die Indikation ist streng genommen nur bei gesicherter Störung der Eizellaufnahme in den Eileiter gegeben. Problematisch ist die große Zahl von Eileiterschwangerschaften, die nach dieser Methode auftreten; das ist einer der Gründe warum diese Methode kaum noch angewandt wird.“ <http://www.kinderwunschzentrum-da.de/Intratubarer-Gametentransfer-GIFT?id=64> (Zugriff am 6.10.2017).

⁶ Vgl. ESchG §1, 4. Fassung, 2016.

1.1.2. Missbrauch durch die Verwendung von Embryonen

§2 des Embryonenschutzgesetzes beschäftigt sich mit der missbräuchlichen Verwendung von Embryonen. Dieser Paragraph besagt, dass es untersagt ist, einen extrakorporal⁷ erzeugten oder vor Abschluss der Einnistung in der Gebärmutter entnommenen menschlichen Embryo zu veräußern. Darüber hinaus macht sich strafbar, wer einen Embryo zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck abgibt, erwirbt oder verwendet. Das Strafmaß bewegt sich zwischen einer empfindlichen Geldstrafe und drei Jahren Freiheitsentzug.

Außerdem stellt §2 unter Strafe, mit einer extrakorporalen Entwicklung eines Embryos einen anderen Zweck als die Herbeiführung einer Schwangerschaft zu verfolgen.

In beiden Fällen ist allein der Versuch strafbar.⁸

1.1.3. Verbot der Geschlechtswahl

Das Verbot der Geschlechtswahl befindet sich in § 1 des Gesetzes zum Schutz von Embryonen. Eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe lautet das Strafmaß, wenn eine Eizelle mit einer Samenzelle, die nach dem enthaltenen Geschlechtschromosom ausgewählt wurde, künstlich befruchtet wird. Eine Ausnahme ist jedoch die durch einen Arzt vorgenommene Selektion, um ein Kind vor einer Erkrankung wie Muskeldystrophie vom Typ Duchenne⁹ oder ähnlich schwerwiegenden und vom Geschlecht abhängigen Erbkrankheiten zu bewahren. Diese Fälle müssen jedoch von der zuständigen Stelle als entsprechend schwerwiegend anerkannt werden.¹⁰

1.1.4. Präimplantationsdiagnostik

⁷ Extrakorporal: extra =außerhalb, korporal = Körper, biologisch für außerhalb des Körpers.

⁸ Vgl. ESchG, § 2, 4. Fassung, 2016.

⁹ „Die häufigste Ursache für eine Muskeldystrophie (MD) im Kindes- und Jugendalter ist ein genetisch bedingtes Fehlen oder eine Funktionsänderung des Eiweißes Dystrophin. Die Muskeldystrophie Duchenne (DMD) betrifft fast ausschließlich Jungen. Sie tritt mit einer Häufigkeit von einem unter 3.500 neugeborenen Knaben auf. In Deutschland leben 1.500 bis 2.000 Betroffene, jährlich muss mit etwa 100 Neuerkrankungen gerechnet werden. Eine milde und langsamer verlaufende Form dieser Krankheit ist die Becker-Muskeldystrophie (BMD). Ihr ist nur etwa jeder zehnte Fall von Dystrophin-Erkrankung zuzuordnen.“ <https://www.dgm.org/muskelerkrankungen/muskeldystrophie-duchenne-becker> (Zugriff am 6.10.2017).

¹⁰ Vgl. ESchG § 3, 4. Fassung, 2016.

§ 3a des Embryonenschutzgesetzes beschäftigt sich mit der Präimplantationsdiagnostik und deren Ordnungsermächtigung. Grundlegend gilt zu sagen, die genetisch Untersuchung eines Embryos in vitro¹¹ vor dem intrauterinen Transfer¹² mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe belegt werden kann.¹³

Besteht jedoch eine genetische Disposition der Frau, von der die Eizelle stammt, oder des Mannes, von dem die Samenzelle stammt, oder sogar von beiden, sodass die Nachfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit an einer schwerwiegenden Erbkrankheit leiden, so handelt der Arzt nicht rechtswidrig sofern er mit schriftlicher Einwilligung der Frau, den Embryo untersucht beziehungsweise eine PID¹⁴ durchführt. Jedoch darf diese Untersuchung nur im Hinblick auf Schädigungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Abort führen, durchgeführt werden.¹⁵

Eine Präimplantationsdiagnostik darf grundsätzlich nur nach zureichender Aufklärung und Beratung unter Berücksichtigung der medizinischen, sozialen und psychischen Folgen stattfinden. Zeitlich muss diese Aufklärung vor der Unterzeichnung der Einverständniserklärung liegen.¹⁶Nach der Leistung der Unterschrift wird jeder Fall von einer interdisziplinär zusammengesetzten Ethikkommission an einem zugelassenen Zentrum geprüft und bewertet.¹⁷

Die PID darf nur von einem für diese Methode zugelassenen Arzt in einem dafür vorgesehenen Zentrum erfolgen. Diese Zentren verfügen über ausreichend diagnostische, technische und medizinische Möglichkeiten.¹⁸ Eine Präimplantationsdiagnostik, die trotz nicht vorliegender Erlaubnis erfolgt, wird als Ordnungswidrigkeit geahndet und kann eine Geldbuße von bis zu 50 000 Euro bedeuten. Weiterhin wurde in § 3a festgeschrieben, dass kein Arzt an der Mitwirkung verpflichtet ist oder diese Technik durchführen muss. Diese Nichtbeteiligung darf in keinem Fall zu einer Benachteiligung führen.

Die durchgeführten Diagnostiken sowie die durch die Ethikkommission abgelehnten Fälle werden anonymisiert und an einer Zentralstelle gesammelt. Die Bundesregierung bestimmt darüber hinaus die Anzahl der Zentren und die damit verbundenen

¹¹ In vitro: biologisch: im Mutterleib

¹² Intrauteriner Transfer: Transfer innerhalb der Gebärmutter.

¹³ Vgl. ESchG § 3a, 4. Fassung, 2016.

¹⁴ Präimplantationsdiagnostik kurz PID.

¹⁵ Vgl. ESchG § 3a Absatz 2, 4. Fassung, 2016.

¹⁶ Vgl. ESchG § 3a Absatz 3 Punkt 1, 4. Fassung, 2016.

¹⁷ Vgl. ESchG § 3a Absatz 3 Punkt 2, 4. Fassung, 2016.

¹⁸ Vgl. ESchG § 3a Absatz 3 Punkt 3, 4. Fassung, 2016.

Voraussetzungen für die Zulassung. Darüber hinaus legt sie Qualifikationen für Ärzte und die Dauer für deren Zulassung fest. Zudem entscheidet der Bund über die Einrichtung, Zusammensetzung und Verfahrensweise der Ethikkommission sowie deren Finanzierung. Auch unter den Zuständigkeitsbereich der Regierung fällt die Ausstattung der Zentren, in denen die Daten zur Dokumentation gesammelt werden.¹⁹

Alle vier Jahre erstellt die Bundesregierung einen Bericht, in dem Erfahrungen mit der Präimplantationsdiagnostik dokumentiert werden. Dieser basiert auf den anonymisierten Daten sowie der Anzahl der jährlich durchgeführten Untersuchungen. Ergänzt wird dieser Bericht von einer wissenschaftlichen Auswertung.²⁰

1.1.5. Eigenmächtigkeit in Befruchtung, Embryonenübertragung und künstlicher Befruchtung nach dem Tod

In § 4 sind mehrere Tatbestände zusammengefasst, die alle unter das Strafmaß des Freiheitsentzugs von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe fallen.

§ 4 Absatz 1 verhängt das Verbot der künstlichen Befruchtung einer Eizelle von einer Frau unter Verwendung einer Samenzelle eines Mannes, die nicht in dieses Verfahren eingewilligt haben. Weiterhin ist es untersagt einer Frau ohne Einwilligung einen Embryo zu übertragen.²¹ Auch ist es verboten, eine Eizelle nach dem Tod eines Mannes mit dessen Samenzelle zu befruchten.²² In diesem Fall wird jedoch nicht die Frau bestraft, bei der die Befruchtung durchgeführt werden soll.²³

1.1.6. Künstliche Veränderungen der menschlichen Keimbahnzellen

¹⁹ Ebd.

²⁰ Vgl. ESchG § 3a Absatz 4 Punkt 6, 4. Fassung, 2016.

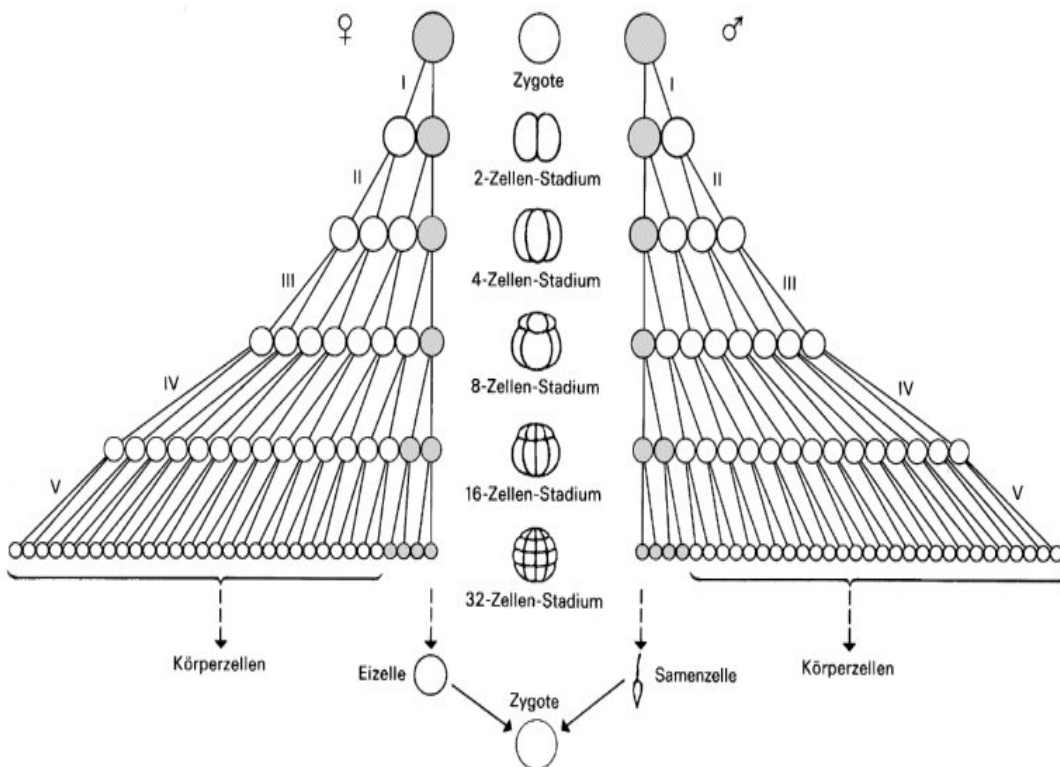
²¹ Vgl. ESchG § 4 Absatz 1 Punkt 2, 4. Fassung, 2016.

²² Vgl. ESchG § 4 Absatz 1 Punkt 3, 4. Fassung, 2016.

²³ Vgl. ESchG § 4 Absatz 2, Fassung 2016.

Mit § 5 regelt das Embryonenschutzgesetz den ordnungsgemäßen Umgang mit Keimbahnzellen.²⁴ Diese Zellen sind beim ersten Schritt der Zellteilung bereits vorhanden. Die folgende Abbildung soll die genaue Lage der Keimbahnzellen darstellen. Die Keimbahnzellen, oder auch Somazellen,²⁵ unterscheiden sich nur selten in ihrem DNA-Gehalt.

Abbildung 1²⁶



Es

wurde festgelegt, dass bei künstlicher Veränderung einer menschlichen Keimbahnzelle eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe in erheblicher Höhe

²⁴ Keimbahn: „Keimbahn, in der Individual-Entwicklung vielzelliger Tiere und des Menschen diejenige Zellenfolge (Genealogie), aus der die Keimzellen (generative Zellen, Gameten) hervorgehen (vgl. Abb.). Die von der Keimbahn abzweigenden somatischen Zelllinien bilden den Körper (das Soma). Die zukünftigen Keimzellen lassen sich häufig schon in der frühen Ontogenese morphologisch von den Somazellen unterscheiden und deshalb in ihrer weiteren Entwicklung verfolgen.“ Auf <http://www.spektrum.de/lexikon/biologie/keimbahn/35717> (Zugriff am 7.10.2017).

²⁵ „Somazellen sind im Gegensatz zu den Keimbahnzellen (Keimbahn) nicht potentiell unsterblich, bei Säugern nur noch begrenzt teilungsfähig.“ Auf <http://www.spektrum.de/lexikon/biologie/somazellen/62093> (Zugriff am 7.10.2017).

²⁶ Abb. 1: Keimbahnzellen. Darstellung auf <http://www.spektrum.de/lexikon/biologie/keimbahn/35717> (Zugriff am 7.10.2017): In dieser Abbildung kann man die anfängliche Zellteilung erkennen. In diesem Stadium sind die Keimbahnzellen maßgebend. Eine Veränderung dieser ist laut ESchG § 5 strafbar.

droht.²⁷ Auch strafbar ist die Verwendung einer menschlichen Keimzelle mit künstlich veränderter Erbinformation zum Zweck der Befruchtung.²⁸ Laut diesem Paragraph ist allein der Versuch strafbar. Jedoch findet keine Bestrafung bei einer künstlichen Veränderung der Erbinformation einer außerhalb des Körpers befindlichen Keimzelle statt, sofern ausgeschlossen ist, dass diese zur Befruchtung verwendet werden soll.²⁹ Ebenfalls straffrei ist eine künstliche Veränderung der Erbinformation einer sonstigen körpereigenen Keimbahnzelle, die einer toten Leibesfrucht, einem Menschen oder einem Verstorbenen entnommen wurde, sofern ausgeschlossen ist, dass diese auf einen Embryo, Fötus oder Menschen übertragen wird. Ebenfalls muss ausgeschlossen sein, dass aus dieser eine Keimzelle entsteht. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass Impfungen, Strahlentherapien und chemotherapeutische Behandlungen das Erbgut der Keimbahnzellen nicht verändern.³⁰

²⁷ Vgl. ESchG § 5 Absatz 1, 4. Fassung, 2016.

²⁸ Vgl. ESchG § 5 Absatz 2, 4. Fassung, 2016.

²⁹ Vgl. ESchG § 5 Absatz 4, 4. Fassung, 2016.

³⁰ Ebd.